

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 5

Berlin, den 27. Februar 2026

03227

16.2.2026	Gesetz zur Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes	66
	2125-5-a; 2125-5; 2125-5-1	
16.2.2026	Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes	67
	2171-4	
16.2.2026	Gesetz zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)	69
	404-4; 404-2	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Gesetz
zur Aufhebung des
Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes
Vom 16. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1033) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 7) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Gesetz
zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes
Vom 16. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 7, 8 und 9 der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 9 sowie Absatz 3 der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 9 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Änderungsmeldungen nach den Absätzen 5 und 6 zur vorgesehenen Belegung der Nutzerzimmer nach Absatz 2 Nummer 9 sind auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben.“
3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Quartals“ wird durch das Wort „Jahres“ ersetzt, und nach der Angabe „§ 40 Absatz 6“ werden die Wörter „bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Mitteilung auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Absatz 6 als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.
5. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Befreiungen, Erprobungsregelung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege, der ein fachlich qualifiziertes Konzept enthalten muss, Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung

1. neuer oder Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen,

2. neuer Formen der Mitwirkung, wenn diese auf andere Weise gesichert ist oder die Art der Einrichtung sie nicht erforderlich macht, oder
3. neuer Formen der Personalorganisation oder des Personaleinsatzes.

Besteht in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege ein Bewohnerbeirat nach § 13 Absatz 1 oder eine Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 Absatz 1 und betrifft die Befreiung Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 oder § 15 Absatz 3, ist dem Antrag die Stellungnahme des Bewohnerbeirats oder der Wohngemeinschaftsvertretung aus dem Mitwirkungsverfahren beizufügen. Eine Befreiung, die deren Mitwirkungsrechte verändert, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der Aufsichtsbehörde bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens sechs Jahre verlängert werden. Bei nachgewiesener Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Der Leistungsanbieter der Pflege ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Konzepts, das Grundlage für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen werden. Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Der Leistungsanbieter der Pflege ist regelmäßig verpflichtet, Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen. Der von einer oder einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist zu veröffentlichen. Das Land kann sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten der wissenschaftlichen Evaluation beteiligen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sind mit der Befreiung Auswirkungen auf Vergütungen, Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten verbunden, hat die Aufsichtsbehörde vor einer Entscheidung § 27 Absatz 3 Satz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Leistungsanbieter der Pflege hat die Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer über eine erteilte Befreiung nach Absatz 1 und deren Auswirkungen in geeigneter Weise zeitnah zu informieren. Bei künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern hat die Information vor Vertragsabschluss zu erfolgen.

(5) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen für Menschen mit Behinderungen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Befreiung nach Absatz 5 ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine

bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 bleiben unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle
Berlin-Brandenburg (ZABB)

Vom 16. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 18. August 2025 in Berlin und am 16. September 2025 in Potsdam unterzeichneten Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Berlin, den 16. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Anlage zu § 1 Absatz 2

Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

Die Länder Berlin und Brandenburg schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die durch die Länder Berlin und Brandenburg mit Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 errichtete gemeinsame zentrale Adoptionsstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010).

(2) Die durch die Länder Berlin und Brandenburg errichtete gemeinsame zentrale Adoptionsstelle ist im für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eingerichtet und führt die Bezeichnung „Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)“ und ein Dienstsiegel mit den Wappen der vertragschließenden Länder.

Artikel 2

(1) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erfüllt die Aufgaben, die einer zentralen Adoptionsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, insbesondere durch das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034), das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2), das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 15 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) übermittelt werden.

(3) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg arbeitet mit den obersten Landesjugendbehörden der vertragschließenden Länder und der anderen Länder, mit den zentralen Adoptionsstellen der anderen Länder, mit den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, mit den Auslandsvermittlungsstellen und mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(4) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg führt zudem Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen und kooperierenden Dienste und Institutionen der vertragschließenden Länder durch. Mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) setzt sie sich zu den jeweiligen Planungen der Seminarangebote ins Benehmen.

(5) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg hat darüber hinaus in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der vertragschließenden Länder Arbeitshilfen für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder im Rahmen der Adoptionsvermittlungsgesetzgebung zu erarbeiten. Deren Erlass bleibt den zuständigen Behörden der vertragschließenden Länder vorbehalten.

(6) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können die vertragschließenden Länder der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg einvernehmlich übertragen.

Artikel 3

Für die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

Artikel 4

Das fachliche Weisungsrecht wird durch das für Jugend zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen.

Artikel 5

Für die Beschäftigten der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg ist das für Beschäftigte des Landes Brandenburg geltende Recht anzuwenden.

Artikel 6

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg wird von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.

(2) Die vertragschließenden Länder tragen den Finanzierungsbedarf der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, der sich aus Personal-, Sach- und Unterbringungskosten sowie den Aufgaben aus Artikel 2 ergibt, gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Maßgebend sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das jeweils dem Abrechnungszeitraum vorangegangene Haushaltsjahr festgestellten Bevölkerungszahlen (Stand: 31. Dezember).

(3) Das Land Berlin leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Brandenburg.

(4) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des Landes Brandenburg. Die Landesregierung Brandenburg leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis dem Berliner Senat zu.

Artikel 7

Das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg und die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin regeln das Nähere zur Durchführung dieses Staatsvertrages in einer Verwaltungsvereinbarung. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über die fachliche Steuerung, die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Unterbringung und nähere Angaben zur finanziellen Abwicklung, einschließlich des Falles einer Anwendung von Artikel 2 Absatz 6.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 9

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) vom 13. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 79; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 18.08.2025	Potsdam, den 16.09.2025
Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Katharina Günther-Wünsch	Freiberg
.....
Der Regierende Bürgermeister	Der Ministerpräsident
vertreten durch die Senatorin für	vertreten durch den Minister
Bildung, Jugend und Familie	für Bildung, Jugend und Sport

